

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Kommunen

(Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Eine wirksame Verbesserung der haushaltsrechtlichen Vorgaben kann nur im Dreiklang mit der bereits erfolgten Änderung der Kommunalverfassung und nunmehriger Anpassung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften bewirkt werden.

Neben den - aufgrund beschlossener Änderungen in der Kommunalverfassung - erforderlichen materiellen Änderungen wurden die Vorschriften der KomHKV redaktionell überarbeitet, um eine klare und einheitliche Normensprache zu gewährleisten. Der Umfang der Anpassungen der haushaltsrechtlichen Regelungen erfordert aus Gründen der Transparenz und Lesbarkeit eine Neufassung im Vergleich zu einer Änderung der bestehenden KomHKV. Die vorgesehenen Änderungen sind in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und unter Einbeziehung der unteren Kommunalaufsichtsbehörden sowie kommunaler Gremien, wie dem Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e.V., dem Fachverband der Kommunalkassenverwalter Brandenburg e.V. und dem Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter des Landes Brandenburg und kommunalen Praktikern, erarbeitet worden.

Wesentliche Änderungen der KomHKV betreffen u. a. die folgenden Regelungen:

- § 3 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

Dem Haushaltsplan ist künftig auch eine Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit und eine Übersicht über alle im mittelfristigen Finanzplan veranschlagten Investitionen beizufügen.

- § 9 Stellenplan a. F.

Die Regelungen zum Stellenplan entfallen in der KomHKV, da sie nunmehr in § 67 BbgKVerf n. F. enthalten sind

- § 9 Vorbericht

Künftig sind für das Planjahr und die drei nachfolgenden Haushaltsjahre die wichtigsten Erträge und Aufwendungen und die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit darzustellen und anzugeben, in welchem Umfang Kreditermächtigungen in den dem Planjahr vorangegangenen zwei Haushaltsjahren in Anspruch genommen worden sind sowie in welchem Umfang der Fi-

nanzmittelbestand durch übertragene Ermächtigungen aus den Vorjahren gebunden ist. Auf die pflichtige Darstellung der wesentlichen Abweichungen von den Zielvorgaben des Vorjahres wird künftig verzichtet.

- § 12 Haushaltssatzung für zwei Jahre

Die Erweiterung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans um ein Jahr bei einem Doppelhaushalt wird gestrichen.

- § 15 Investitionen

Künftig können Investitionsmaßnahmen in Ausnahmefällen bereits veranschlagt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 noch nicht vollständig erfüllt sind. Die genannten Unterlagen müssen künftig erst vor Beginn der Maßnahmen vorliegen. Auf die Erläuterungspflicht bei Maßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gemäß § 16 Absatz 3 a. F. wird verzichtet.

- § 21 Erläuterungen a. F.

Auf die Pflicht zur Erläuterung des Standes der Umsetzung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen und von Abweichungen bei Abschreibungen wird verzichtet.

- § 19 Grundsatz der Gesamtdeckung

Ab dem Haushaltsjahr 2027 ist das Gesamtergebnis ohne Unterscheidung in ordentliches und außerordentliches Ergebnis auszugleichen, so dass dann die gestufte Deckungsfähigkeit im Ergebnishaushalt entfällt.

- § 21 Übertragbarkeit, Planfortschreibung

Es wird klargestellt, dass die mit den übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusammengehörenden Erträge und Einzahlungen nicht neu zu veranschlagen sind.

- § 22 Rücklagen

Künftig sind im Haushaltsjahr nicht verwendete investive Schlüsselzuweisungen in einer Sonderrücklage auszuweisen.

- § 24 dauernde Leistungsfähigkeit

Der in § 62 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf normierte Grundsatz der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit wird definiert.

- § 33 Inventurvereinfachungsverfahren

Künftig kann auf die Inventarisierung von abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verzichtet werden, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Betrag in Höhe von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten.

- § 36 Rückstellungen

Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen sowie Beihilfeverpflichtungen entfällt für Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes. Zudem entfällt die

Pflicht zur Rückstellungsbildung für ungewisse Aufwendungen und Verbindlichkeiten für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen.

- § 43 Ergebnisrechnung

Die in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnisse sind künftig um die Planansätze des Haushaltsjahres zu erweitern.

- § 51 Gesamtabchluss

Es erfolgt eine Anpassung an die Regelung, dass die Gemeindevertretung gemäß § 81 Absatz 9 BbgKVerf auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichten oder abweichende Vorgaben zur Art und Umfang der Aufstellung beschließen kann.

- § 63 Übergangsvorschriften

Eine Regelung zur Auflösung der von Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg gebildeten Pensionsrückstellungen wird aufgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Haushaltsplan):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Zu Absatz 1:

§ 1 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Darüber hinaus erfolgt die klarstellende Aufnahme der Verbandsgemeinden in die Aufzählung des Geltungsbereiches sowie Anpassung an die Formulierung in der BbgKVerf. Die Regelungen des § 66 a. F. werden in den neuen Absätzen 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Verweis auf § 66 a. F. entfällt daher.

Zu Absatz 2:

§ 66 a. F. wird übernommen. Gleichzeitig werden die Regelungen für das Treuhandvermögen und für die Eigenbetriebe zur Klarstellung in zwei Absätze aufgeteilt.

Zu Absatz 3:

Über § 93 Absatz 4 BbgKVerf kommen lediglich ausgewählte Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Gemeinden für Eigenbetriebe entsprechend zur Anwendung. Die Regelungen der KomHKV sind für Eigenbetriebe zu diesen haushaltswirtschaftlichen Vorschriften „sinngemäß“ anzuwenden. Der neu eingefügte Satz 2 verdeutlicht, dass die Vorschriften der KomHKV für Eigenbetriebe genau dann nicht zur Anwendung kommen, soweit durch BbgKVerf oder die Eigenbetriebsverordnung von der KomHKV abweichende, eigenständige oder abschließende Regelungen getroffen werden. Dies ergibt sich aus der wirtschaftlichen Sonderstellung eines Eigenbetriebes und ist insbesondere dort der Fall, wo der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber über spezielle Regelungen vorsieht, dieser Sonderstellung der Eigenbetriebe als Sondervermögen und der damit verbundenen notwendigen wirtschaftlichen Abgrenzung zur Haushaltswirtschaft der Gemeinde gerecht zu werden. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die Regelung in der BbgKVerf.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu Nummer 1:

Nr. 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 2:

Nr. 2 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 3:

Nr. 3 a. F. wird übernommen. Es erfolgt eine Anpassung an § 35 Absatz 2 Satz 2, wonach immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht aktiviert werden dürfen.

Zu Nummer 4:

Nr. 4 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 5:

Nr. 5 a. F. wird mit Änderungen übernommen, da Aufwendungen nicht auf das Haushaltsjahr beschränkt sind. Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6:

Nr. 6 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 7:

Nr. 7 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 8:

Nr. 8 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 9:

Nr. 9 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 10:

Nr. 10 a. F. wird mit Änderungen übernommen, da Bilanzen nicht nur zum Schluss eines Haushaltsjahres aufgestellt werden und somit nicht ausschließlich dem Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr dienen. Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11:

Nr. 11 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Die Worte „sowie der Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Gemeinde“ werden gestrichen, da eine gesonderte Aufzählung für die Definition des Begriffes nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 12:

Nr. 12 a. F. wird, angepasst an die Formulierung in § 6 Absatz 4 Satz 2, übernommen.

Zu Nummer 13:

Nr. 13 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 14:

Nr. 14 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 15:

Nr. 15 a. F. wird mit Änderungen übernommen, da Erträge nicht auf ein Haushaltsjahr beschränkt sind. Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16:

Nr. 16. a. F. wird geändert. Es erfolgt eine Angleichung an den Wortlaut des Bilanzpostens gemäß § 46 Absatz 3 Nr. 2.4.

Zu Nummer 17:

Nr. 17 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 18:

Nr. 18 a. F. wird mit klarstellender Änderung übernommen, da kommunales Handeln nicht zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 19:

Nr. 19 a. F. wird gestrichen, da dies ein nicht mehr gebräuchlicher kameraler Begriff ist.

Nr. 20 a. F. wird unter Streichung der Worte „als Grundlage für das Erstellen der Bilanz“ als Nr. 19 übernommen, da das Inventar nicht ausschließlich der Bilanzstellung dient.

Zu Nummer 20:

Nr. 21 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 21:

Nr. 22 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen, um einen Bezug zur Bilanz bzw. eine Abgrenzung gegenüber Aufwand herzustellen und immaterielle Vermögensgegenstände zu inkludieren.

Zu Nummer 22:

Nr. 23 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen, da es sich bei Sondervermögen mit Sonderrechnung um Eigenbetriebe handelt. Der Bezug auf § 35 Absatz 4 wird angefügt, um klarzustellen, dass erhaltene Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen von dieser Definition nicht umfasst sind.

Zu Nummer 23:

Nr. 24 a. F. wird mit redaktioneller Änderung und Angleichung an § 78 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf übernommen.

Zu Nummer 24:

Nr. 25 a. F. wird geändert, da Kennzahlen nicht zwingend Vergleichszahlen sind und nicht immer auf Wirtschaftlichkeit schließen lassen.

Zu Nummer 25:

Nr. 26 a. F. wird wegen Änderung der BbgKVerf mit geändertem Bezug übernommen.

Zu Nummer 26:

Nr. 27 a. F. wird als Folgeänderung zu den Änderungen in § 15 Absatz 2 gestrichen. Nr. 28 a. F. wird mit der klarstellenden Änderung übernommen, dass Sondervermögen mit Sonderrechnung Eigenbetriebe sind.

Zu Nummer 27:

Nr. 29 a. F. wird unverändert übernommen.

Nr. 30 a. F. wird gestrichen, da der Begriff in der KomHKV nicht vorkommt. Nr. 31 a. F. wird gestrichen, da die Regelung zu Liquiditätsreserven gestrichen wird (vgl. Änderung in § 5 Nr. 42 bis 44 a. F.).

Zu Nummer 28:

Nr. 32 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 29:

Der Begriff des Planjahres aus § 3 Absatz 2 Nummer 3 a. F. wird nunmehr neu in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Nummer 30:

Nr. 33 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Es werden auch Leistungen innerhalb derselben Verwaltungseinheit erbracht. Ein Ressourcenverbrauch ist nicht in jedem Fall gegeben.

Zu Nummer 31:

Nr. 34 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 32:

Nr. 35 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 33:

Nr. 36 a. F wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 34:

Nr. 37 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 35:

Der Begriff Produktziel wird neu in den Begriffskatalog aufgenommen und ersetzt den vorherigen Begriff Leistungsziel aus Nummer 30.

Zu Nummer 36:

Der Begriff Rechnungsabgrenzungsposten wird neu in den Begriffskatalog aufgenommen, da im Übrigen alle Bilanzposten erläutert werden.

Zu Nummer 37:

Nr. 38 a. F. wird mit Änderungen übernommen.

Zu Nummer 38:

Nr. 39 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Es erfolgt die Klarstellung, dass die Verpflichtung bereits entstanden, aber noch ungewiss ist. Darüber hinaus Anpassung an Formulierung in § 36 Absatz 5, wonach Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden sind.

Zu Nummer 39:

Nr. 40 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Die Aufnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen als Beispiel greift die praktische Bedeutung auf und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 40:

Nr. 41 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 41:

Nr. 42 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 42:

Nr. 43 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 43:

Nr. 44 und Nr. 45 a. F. werden gestrichen, da im Übrigen einzelne Ertrags- und Aufwandsarten in den Begriffsbestimmungen nicht definiert werden.

Nr. 46 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 44:

Nr. 47 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 45:

Nr. 48 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 46:

Nr. 49 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 47:

Nr. 50 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Es erfolgt eine Anpassung an die geänderte Regelung in § 16 (Streichung Ortsbürgermeister). Der Einschub „für die sonst keine Aufwendungen veranschlagt sind“ wird gestrichen, da dieser für die Definition des Begriffes nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 48:

Nr. 51 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Vermögensgegenstände umfassen auch grundsätzlich bilanzierungsfähige Güter, die auf Grund anderer Regelungen nicht aktiviert werden dürfen.

Zu Nummer 49:

Nr. 52 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Nummer 50:

Nr. 53 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 51:

Der Begriff Zahlungsverkehr wird aus § 38 Absatz 1 Nummer 1 a. F. in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Nummer 52:

Nr. 54 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 53:

Nr. 55 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 54:

Nr. 56 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu § 3 (Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen):

§ 3 a. F. wird mit Änderungen übernommen.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 4:

Absatz 1 Nr. 4 a. F. wird gestrichen, da das Haushaltssicherungskonzept künftig Bestandteil der Haushaltssatzung (vgl. § 68 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf) und nicht mehr des Haushaltsplanes ist. Damit wird zum einen erreicht, dass das Zieljahr des Wiedererreichens des Haushaltsausgleiches verpflichtend in der Satzung festzusetzen ist und veröffentlicht wird. Zum anderen entfällt damit der bisher erforderliche gesonderte Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept.

Darüber hinaus wird Absatz 2 Nr. 6 a. F. als Nr. 4 eingefügt und damit klargestellt, dass der Stellenplan ein wesentlicher Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Auf seiner Grundlage erfolgt die Planung der gesamten Personalkosten. Der Stellenplan kann gem. § 67 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert werden. Die Aufstellung und Beschlussfassung einer Nachtragshaushaltssatzung ist für die ausschließliche Änderung des Stellenplanes nicht erforderlich. Es sei denn, die Nachtragspflicht ergibt sich aus anderen Gründen, wie z. B. eine aus der Änderung des Stellenplanes resultierende und über der Wesentlichkeitsgrenze für eine Nachtragshaushaltssatzung liegende Erhöhung der Personalaufwendungen.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Nr. 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 2:

Nr. 2 wird aufgrund der Neuregelung in § 24 Nr. 2 eingefügt.

Zu Nummer 3:

Nr. 2 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 4:

Nr. 3 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Die Zeiträume, für die dem Haushaltsplan beizufügenden Übersichten werden in den verbindlich vorgegebenen Mustern geregelt.

Zu Nummer 5:

Nr. 4 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen. Die Zeiträume, für die dem Haushaltsplan beizufügenden Übersichten werden in den verbindlich vorgegebenen Mustern geregelt.

Zu Nummer 6:

Nr. 5 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Die Pflicht eine Übersicht über den Ersatz von sozialen Leistungen und Sozialtransferleistungen zu erstellen und dem Haushaltsplan beizufügen, wird gestrichen. Es hat sich gezeigt, dass diese Übersicht keine praktische Relevanz hat. Dies dient im Übrigen dem Abbau von Verwaltungsaufwand.

Nummer 6 a. F. wird verschoben nach Absatz 1 Nummer 4.

Zu Nummer 7:

Die Regelung aus § 4 Absatz 3 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 8:

Nr. 8 wird neu eingefügt. Investitionen werden im jeweiligen Teilfinanzhaushalt veranschlagt. Um eine zusammengefasste Darstellung aller von der Gemeinde geplanten investiven Maßnahmen zu erhalten, soll dem Haushaltsplan eine entsprechende Übersicht beigefügt werden. In der Übersicht können die im Haushaltsplan zusammengefasst veranschlagten Investitionen ebenfalls zusammengefasst dargestellt werden.

Zu Nummer 9:

Nr. 7 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 10:

Nr. 8 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 11:

Nr. 9 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 4 (Ergebnishaushalt):

§ 4 a. F. wird mit Änderungen übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird unverändert übernommen. Es handelt sich um Mindestanforderungen. Soweit zusätzliche Darstellungen bzw. Untergliederungen für erforderlich gehalten werden, können diese von den Gemeinden eigenständig vorgenommen werden.

Zu Absatz 2:

Der Begriff „finanziell“ in Satz 1 wird gestrichen, da es auch außerordentliche Abschreibungen gibt, die zwar einen wesentlichen Einfluss auf den Ergebnishaushalt haben, aber nicht auf das Finanzergebnis. Zugunsten der Anwenderfreundlichkeit wird der Verweis auf die entsprechende Regelung in der BbgKVerf zur Festsetzung der Wertgrenze in der Haushaltssatzung ergänzt. Satz 2 wird gestrichen, da er eine inhaltliche Wiederholung der Regelung in § 65 Absatz 2 Nr. 7 BbgKVerf darstellt.

Zu § 5 (Finanzhaushalt):

§ 5 a. F. wird mit einer Ergänzung (neue Nummer 14) sowie redaktionellen Änderungen übernommen. Die Ergänzung ist erforderlich, da die Kontengruppe 74 „sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ bisher als gesonderter Posten gefehlt hat. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

Die Nummern 42 bis 44 a. F. werden gestrichen, da sie keine praktische Relevanz haben. Die Liquiditätsreserven müssen künftig nicht mehr gesondert ausgewiesen

werden. Sie sind Bestandteil der Finanzmittel. Die in den Nummern 43 bis 47 geregelte getrennte Darstellung der Entwicklung des eigenen und des fremden Finanzmittelbestandes ist erforderlich, um die tatsächliche Finanzlage der Gemeinde abzubilden und mit der Bilanz abgleichen zu können. Die Wörter „voraussichtlicher“ werden gestrichen, da es sich bei allen Werten um Planwerte und damit voraussichtliche Werte handelt.

Zu § 6 (Teilhaushalte):

§ 6 a. F. wird mit Änderungen übernommen.

Zu Absatz 1:

Es erfolgt die Klarstellung, dass Produktbereiche nur dann im Haushalt abgebildet werden müssen, wenn während des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsansätze oder Jahresabschlussergebnisse gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 abzubilden sind. Damit sind auch durch außerplanmäßige Aufwendungen neu geschaffene bzw. erhöhte Ansätze eingeschlossen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 4:

Eine Entlastung der Gemeinden soll erfolgen, indem nur die wesentlichen Produkte messbar gemacht werden müssen. Dadurch soll eine aussagefähigere Zielbeschreibung und eine konkretere Kennzahldefinition ermöglicht werden. Die Beschränkung der Beschreibung der Produktziele und die Entwicklung aussagefähiger und für die Steuerung geeigneter Kennzahlen auf die wesentlichen Produkte in einem Teilhaushalt soll einerseits eine Entlastung von der Aufgabenfülle bringen, andererseits kann aber auch eine höhere Qualität der Ziel- und Kennzahldefinitionen erwartet werden. Welche Produkte als wesentlich im Sinne dieser Vorschrift gelten, ist von den Gemeinden in eigener Verantwortung zu bestimmen. Satz 3 ist eine Übernahme aus § 14 Absatz 3 Satz 2 a. F., keine inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 5:

Die Erläuterungspflicht wurde aus § 21 Nr. 1 a. F. hierher verschoben, um den Zusammenhang besser darzustellen. Die sprachliche Anpassung der „größeren“ zu für den Teilhaushalt „wesentlichen“ Ansätzen erfolgt klarstellend. So kann in einem Teilhaushalt mit höheren Beträgen nicht generell davon ausgegangen werden, dass diese auch wesentlich sind. Die Wesentlichkeit der Ansätze ist durch die Gemeinden in eigener Verantwortung zu bestimmen.

Zu § 7 (Teilergebnishaushalte):

§ 7 a. F. wird mit Änderungen übernommen.

Zu Absatz 1:

Der Verweis wird geändert, da § 20 a. F. verschoben wird. Darüber hinaus erfolgt eine neue Nummerierung aufgrund des Wegfalls einzelner Paragraphen.

Zu Absatz 2:

Der zusätzliche Ausweis der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen unterhalb des Gesamtergebnisses des Teilhaushaltes ist nicht zwingend erforderlich. Die pflichtige Vorgabe entfällt daher.

Zu § 8 (Teilfinanzhaushalte):

§ 8 a. F. wird mit Änderungen übernommen.

Zu Absatz 1:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung und Klarstellung, welche Ein- und Auszahlungen konkret zu erläutern sind

Zu Absatz 2:

Die Einfügung „und zu erläutern“ im Satz 1 erfolgt aufgrund der Verschiebung dieser Regelung aus § 21 Nr. 2 a. F. Satz 2 wird der Vollständigkeit halber um die voraussichtlichen Einzahlungen ergänzt.

Zu § 9 (Vorbericht):

§ 9 a. F. wird gestrichen, da die Regelung zum Stellenplan auf Grund ihrer Wesentlichkeit in der BbgKVerf erfolgt. § 10 a. F. wird mit Änderungen als § 9 übernommen.

Zu Absatz 1:

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2:

Es erfolgt eine zeitliche Trennung der Angaben. Absatz 2 normiert die Erläuterungen für die künftigen drei Haushaltsjahre. Die Darstellung dient der Nachvollziehbarkeit der Planzahlen. Eine kurze Darstellung, wie die Planzahlen ermittelt wurden, ist ausreichend.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 normiert die Darstellung der Entwicklung in der Vergangenheit.

Die Punkte, die sich aus der Bewirtschaftung der Vorjahre ergeben haben und einen Einfluss auf die künftige Entwicklung haben können, werden zusammengefasst. Die Gemeindevertretung ist in ihrer Selbstverwaltung frei, weitere Angaben einzufordern.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen und Reduzierung der pflichtigen Angaben im Vorbericht auf die wesentlichen Punkte, da der Vorbericht insbesondere einen Ausblick auf die voraussichtliche künftige Entwicklung der kommunalen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der dauernden Leistungsfähigkeit geben soll.

Zu Nummer 1:

Die Regelungen aus Nr. 1 und Nr. 5 a. F. werden übernommen sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 2:

Es soll erkennbar sein, ob und in welchem Umfang gemäß § 76 BbgKVerf genehmigte Kreditaufnahmen in Anspruch genommen wurden bzw. Kreditermächtigungen für die künftige Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen noch zur Verfügung stehen. Soweit die für die Angabe erforderlichen Daten noch nicht vorliegen, kann der Betrag prognostiziert werden. Hierbei ist auf den spätestmöglichen Zeitpunkt abzustellen, um ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage annäherndes Bild zu vermitteln.

Zu Nummer 3:

Nr. 6 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 4:

Nr. 7 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Es sollen nicht nur die Sachverhalte als solche dargestellt werden, sondern auch die Höhe der sich daraus ergebenden finanziellen Risiken, um ein vollständiges Bild der wirtschaftlichen Lage und der Risiken der Gemeinde zu erhalten.

Zu Nummer 5:

Der im Finanzhaushalt auszuweisende Bestand an Finanzmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres ist möglicherweise zur Finanzierung von übertragenen Ermächtigungen gemäß § 21 gebunden und steht damit zur Finanzierung von investiven Auszahlungen nicht zur Verfügung. Aus Gründen der Transparenz ist diese zusätzliche Übersicht erforderlich. Soweit die für die Angabe erforderlichen Daten noch nicht vorliegen, kann der Betrag prognostiziert werden. Hierbei ist auf den spätestmöglichen Zeitpunkt abzustellen, um ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage annäherndes Bild zu vermitteln.

Zu Nummer 6:

Die Pflicht zur Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen wird für Gemeinden, die Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg sind, aufgehoben (vgl. § 36 Absatz 1 Satz 2). Der Gesamtbetrag der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ist zur Wahrung der Transparenz künftig im Vorbericht sowie im Anhang zur Bilanz auszuweisen. Soweit die für die Angabe erforderlichen Daten noch nicht vorliegen, kann der Betrag prognostiziert werden. Hierbei ist auf den spätestmöglichen Zeitpunkt abzustellen, um ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage annäherndes Bild zu vermitteln.

Zu Nummer 7:

Auf Grund der in § 63 geregelten Wahlmöglichkeit sind im Vorbericht auch der Zeitraum und die Höhe der Auflösung der Rückstellungen darzustellen.

Nr. 8 a. F. wird gestrichen. Auf die pflichtige Darstellung der wesentlichen Abweichungen von den Zielvorgaben des Vorjahres wird künftig verzichtet. Die Auswertung und Analyse, insbesondere auf Basis geprüfter Jahresabschlüsse, bedeutet einen erheblichen Aufwand in der Praxis. Gemäß § 17 ist zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung in einer Dienstanweisung, die auch Regelungen zu einer Berichterstattung an die Gemeindevertretung beinhalten kann.

Zu § 10 (Nachtragshaushaltsplan):

§ 12 a. F. wird mit Änderungen als § 10 übernommen.

Zu Absatz 1:

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung. Gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf sind auf die Nachtragshaushaltssatzung die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden. Es sind die Bestandteile und Anlagen zum Haushaltsplan anzupassen, die durch die Änderungen berührt sind. Dies wird durch den Verweis auf § 3 klargestellt.

Absatz 2 a. F. wird aufgrund der Neuregelung in Absatz 1 gestrichen.

Absatz 3 a. F. wird gestrichen, da nicht nur die Übersicht nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 a. F. zu ändern ist, sondern alle Übersichten, die von Änderungen betroffen sind. Dies ist in Absatz 1 normiert.

Zu Absatz 2:

Die Regelung wird vereinfacht. Da bereits entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 72 Absatz 1 BbgKVerf nur zulässig sind, wenn die Deckung gewährleistet ist, müssen sie in einem Nachtragshaushaltsplan nicht zwingend veranschlagt werden. Für alle übrigen erheblichen Änderungen gilt Absatz 1.

Zu § 11 (Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan):

§ 13 a. F. wird mit Änderungen als § 11 übernommen.

Zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, welchen Zeitraum der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst. Darüber hinaus erfolgt eine Synchronisierung hinsichtlich der einzutragenden Ergebnisse des Jahresabschlusses mit den Fristen gemäß § 69 Absatz 6 BbgKVerf zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung ab dem Jahr 2025 und gemäß § 80 Absatz 4 BbgKVerf zu den Fristen der Aufstellung der Jahresabschlüsse.

Gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf n. F. ist über den Jahresabschluss bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres zu beschließen. Sollte ein beschlossener Jahresabschluss des dem Planjahr vorvergangenen Haushaltsjahres nicht vorliegen, sind alternativ die Ergebnisse des geprüften oder aufgestellten Jahresabschlusses zu verwenden. Ein Jahresabschluss gilt gemäß § 80 Abs. 3 BbgKVerf n. F. als aufgestellt, wenn der Jahresabschluss mit seinen Anlagen vollständig und prüfbar vorliegt.

Zu Absatz 2:

Satz 2 a. F. wird gestrichen. Dadurch wird Verwaltungsaufwand gemindert. Im Übrigen sind in § 9 die Erläuterungspflichten hinreichend geregelt. Ob und welche Erläuterungen über die Vorgaben des § 9 hinaus in den Vorbericht aufgenommen werden, ist im Einzelfall von der Gemeinde zu entscheiden.

Zu § 12 (Haushaltssatzung für zwei Jahre):

§ 11 a. F. wird mit Änderungen als § 12 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Erweiterung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans um ein Jahr bei einem Doppelhaushalt wird gestrichen. Bislang mussten bei einem Doppelhaushalt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 a. F. insgesamt fünf Jahre in die Zukunft geplant werden. Für den nunmehr kürzeren Planungszeitraum soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass angesichts stark konjunkturabhängiger kommunaler Steuereinnahmen, dem Komplexitätszuwachs und den neuen globalen Herausforderungen verlässliche Prognosen nicht erstellt werden können.

Zu Absatz 3:

Auf Grund der Streichung des § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 a. F. entfällt im Absatz 3 der Satz 2. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Abschnitt 2 (Planungs- und Steuerungsgrundsätze):

Zu § 13 (Allgemeine Planungsgrundsätze):

§ 14 a. F. wird mit Änderungen als § 13 übernommen.

Zu Absatz 1:

§ 14 Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

§ 14 Absatz 2 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Absatz 3:

§ 14 Absatz 3 Satz 1 a. F. wird gestrichen, da sich die Verpflichtung, in den wesentlichen Produkten produktorientierte Ziele und Kennzahlen auszuweisen, bereits aus § 6 Absatz 4 ergibt. Satz 2 a. F. wird nach § 6 Absatz 4 als neuer Satz 3 verschoben.

Der neue Absatz 3 ist eine Verschiebung aus dem § 17 Absatz 2 a. F. Darüber hinaus erfolgt die Klarstellung, dass eine Übertragbarkeit nicht zulässig ist. Da Deckungsreserven jahresbezogen sind, ist ein „Ansparen“ nicht vorgesehen. Bei unausgeglichenem Haushalt dürfen Deckungsreserven nicht veranschlagt werden.

Zu § 14 (Verpflichtungsermächtigungen):

§ 15 a. F. wird mit Änderungen als § 14 übernommen. Der neu hinzugefügte Satz 2 zieht die Erläuterungspflicht aus § 21 Absatz 1 Nr. 3 a. F. hierher. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu § 15 (Investitionen):

§ 16 a. F. wird mit Änderungen als § 15 übernommen.

Zu Absatz 1:

Bisher war für alle Investitionen ein Kostenvergleich vorgesehen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verlangt auch künftig, dass im Vorfeld bei mehreren Alternativen diejenige ermittelt wird, die am wirtschaftlichsten ist. Der Kostenvergleich erhält nunmehr den Rahmen, der durch den Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gesetzt wird. Dadurch, dass hier nur Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung einbezogen werden, ist eine Erleichterung für die Gemeinden gegeben. Die Grenze der Erheblichkeit wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Vergaberechtliche Vorgaben sind nicht berührt. Soweit von der Soll-Regelung in Satz 1 Gebrauch gemacht wird, müssen die Unterlagen spätestens zu Beginn der Maßnahme vorliegen. Mit der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die vorherige Erstellung umfassender Unterlagen aufgrund kurzfristiger Antragstermine, z.B. bei Fördermitteln, nicht immer möglich ist.

Zu Absatz 2:

Die Kostenermittlung gemäß DIN 276 gliedert sich in verschiedene Stufen. Es wird klargestellt, dass bei Baumaßnahmen mindestens eine Kostenberechnung als Grundlage für die Entscheidung über die Entwurfsplanung vorliegen soll. Die bisherige Ermittlung der Folgekosten ist lediglich auf ihre jährliche Auswirkung auf den Haushalt zu spezifizieren. Durch die Soll-Regelung dürfen in Ausnahmefällen Baumaßnahmen auch dann veranschlagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 noch nicht vorliegen (z.B. Inanspruchnahme Förderprogramme).

Absatz 3 a. F. wird gestrichen. Es obliegt der Gemeinde im Rahmen des ihr zustehenden Selbstverwaltungsrechts die Einhaltung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Die Festsetzung, ab wann Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 als wesentlich gelten, kann in der Haushaltsatzung erfolgen.

Zu § 16 (Verfügungsmittel):

§ 17 Absatz 1 a. F. wird als § 16 mit der klarstellenden Einfügung übernommen, dass die Veranschlagung von Verfügungsmitteln nicht nur im Ergebnis-, sondern auch in den damit verbundenen Auszahlungskonten des Finanzhaushalts erfolgt. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die Nennung des Ortsbürgermeisters wurde gestrichen.

§ 17 Absatz 2 a. F. wird nach § 13 Absatz 3 verschoben.

Zu § 17 (Kosten- und Leistungsrechnung):

§ 18 a. F. wird mit Änderungen als § 17 übernommen.

Zu Absatz 1:

Klarstellende Ergänzung, dass die Gemeinde nicht nur die Ausgestaltung, sondern auch den Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung an die örtlichen Bedürfnisse anpassen kann.

Zu Absatz 2:

§ 20 Absatz 5 a. F. wird verschoben und als § 17 Absatz 2 eingefügt. Der Einschub „auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung“ erfolgt, weil die Kosten- und Leistungsrechnung die Grundlage für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten darstellt. Der letzte Satz wird gestrichen, da es keiner Regelung für einzelne Aspekte bedarf.

Zu § 18 (Fremde Finanzmittel):

§ 19 a. F. wird mit Änderungen als § 18 übernommen.

Zu Nummer 1:

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden zu Nr. 1 zusammengefasst, da es sich bei der bisherigen Nummer 2 ebenfalls um durchlaufende Finanzmittel handelt und eine strikte Trennung der Sachverhalte nicht in allen Fällen möglich ist. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2:

Nummer 3 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Abschnitt 3 (Deckungsgrundsätze, Haushaltsausgleich):

Zu § 19 (Grundsatz der Gesamtdeckung):

§ 22 a. F. wird weitgehend als § 19 übernommen.

Zu Absatz 1:

Gemäß § 62 Absatz 6 BbgKVerf ist ab dem Haushaltsjahr 2027 das Gesamtergebnis ohne Unterscheidung in ordentliches und außerordentliches Ergebnis auszugleichen. Damit entfällt ab diesem Zeitpunkt die hierfür bisher geltende gestufte Deckungsfähigkeit. Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2026 bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Deckung der Liquiditätsreserve in Nummer 4 wird als Folgeänderung zu § 5 n. F. gestrichen. Im Übrigen werden die Regelungen aus § 22 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 a. F. übernommen.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung Gemäß § 76 Absatz 1 BbgKVerf dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Entsprechende Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Zu § 20 (Budgets):

§ 23 a. F. wird mit Änderungen als § 20 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen, da sich die Ausgleichspflicht ab dem Haushaltsjahr 2027 auf das Gesamtergebnis bezieht.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Auf Grund der Regelungen in der BbgKVerf ist es erforderlich, dass die bisherigen Regelungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2026 weitergelten.

Zu § 21 (Übertragbarkeit, Planfortschreibung):

§ 24 wird mit Änderungen als § 21 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Sicherheitseinbehalte müssen in der Regel fünf Jahre für ihren Zweck verfügbar bleiben. Hierfür soll eine längere Übertragung der Mittel möglich sein. Investitionsbeginn meint grundsätzlich den Abschluss eines der Ausführung der Maßnahmen zuzurechnenden ersten Lieferungs- bzw. Leistungsvertrages. Planungsleistungen sind noch nicht als Investitionsbeginn zu verstehen, dies folgt aus dem Wortlaut des § 62 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 a. F. wird gestrichen, da die Regelung bereits in § 47 Absatz 3 Nr. 1 enthalten ist. Damit wird eine Doppelung vermieden.

Der neue Absatz 5 stärkt die Aussagekraft des Ergebnis- und Finanzhaushaltes im Planjahr. Würden die Erträge und Einzahlungen erneut veranschlagt, stünden diesen im Planjahr keine entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen gegenüber. Dies führt insbesondere bei investiven Einzahlungen zu einer Reduzierung des Saldos aus Investitionstätigkeit, da die entsprechenden investiven Auszahlungen nicht neu veranschlagt, sondern aus dem Vorjahr übertragen werden.

Zu § 22 (Rücklagen):

§ 25 a. F. wird mit Änderungen als § 22 übernommen.

Zu Absatz 1:

Auf Grund der auf das Gesamtergebnis bezogenen Pflicht zum Haushaltsausgleich entfällt ab dem Haushaltsjahr 2027 die Trennung der Rücklage in eine Rücklage aus ordentlichem Ergebnis und eine Rücklage aus außerordentlichem Ergebnis.

Zu Absatz 2:

Es erfolgt eine Klarstellung, dass im Haushaltsjahr nicht verwendete investive Schlüsselzuweisungen in einer Sonderrücklage auszuweisen sind. Dadurch ist die Transparenz gegeben, in welchem Umfang diese Mittel zur Finanzierung von künftigen Investitionen zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3:

Auf Grund der Regelungen in der BbgKVerf ist es erforderlich, dass die bisherigen Regelungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2026 weitergelten.

Zu § 23 (Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge):

§ 26 a. F. wird mit Änderungen als § 23 übernommen. Die Überschrift wird redaktionell geändert.

Zu Absatz 1:

Es erfolgt eine Anpassung an die BbgKVerf und den dort in § 62 Absatz 6 geregelten Ausgleich des Gesamthaushalts. Die Regelung umfasst auch einen ggf. ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag. Dies gilt auch dann, wenn dieser bereits in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen wurde. Darüber hinaus wird klarstellend normiert, wie mit Überschüssen bzw. Fehlbeträgen in der Planung und im Jahresabschluss umzugehen ist.

Zu Absatz 2:

Auf Grund der Regelungen in der BbgKVerf ist es erforderlich, dass die bisherigen Regelungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2026 weitergelten. Die Absätze 1 bis 6 a. F. werden daher als Absatz 2 Nr. 1 bis 6 übernommen. Der Verweis auf die Kommunalverfassung in Nr. 4 wird gestrichen, da dort auf das Gesamtergebnis abgestellt wird.

Zu § 24 (Dauernde Leistungsfähigkeit):

§ 24 wird neu eingefügt.

Zu Absatz 1:

§ 62 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf normiert die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit als allgemeinen Haushaltsgrundsatz.

Zu Absatz 2:

In der KomHKV wird der Begriff der dauernden Leistungsfähigkeit aus § 62 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf näher definiert. Die dauernde Leistungsfähigkeit wird als gegeben angesehen, wenn die genannten Kriterien kumulativ erfüllt sind.

Gemäß § 62 Absatz 6 ist der Ergebnishaushalt im Planjahr auszugleichen und gemäß § 74 Absatz 2 BbgKVerf soll der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Damit kann es im Einzelfall als ausreichend angesehen werden, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich im Planjahr und im letzten Jahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans dargestellt werden kann.

Die Auszahlungen für die Tilgung der Kredite sind aus den Überschüssen des Finanzhaushalts aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften.

Die Zahlungsfähigkeit muss sichergestellt sein. Die Zahlungsfähigkeit ist nicht als sichergestellt zu betrachten, wenn die Gemeinde nur wegen dauerhafter Inanspruchnahme von Kassenkrediten zahlungsfähig ist.

Darüber hinaus muss die Summe aus Eigenkapital und Sonderposten im Planjahr die Summe aus Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten übersteigen. Die Summe aus Eigenkapital und Sonderposten sollte mindestens 50 Prozent der Bilanzsumme erreichen.

Zu Abschnitt 4 (Haushaltsbewirtschaftung und Berichtspflichten):

Zu § 25 (Bewirtschaftung der Erträge und Forderungen):

§ 27 a. F. wird unverändert als § 25 übernommen.

Zu § 26 (Bewirtschaftung der Planansätze):

§ 28 a. F. wird mit Änderungen als § 26 übernommen. Die Überschrift wird redaktionell geändert.

Zu Absatz 1:

Im Absatz 1 erfolgt eine inhaltliche Zusammenfassung der Absätze 1 und 2 a. F., indem auf alle veranschlagten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen abgestellt wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 3 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 4 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 4:

§ 20 Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 5:

§ 20 Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 27 (Unterjährige Berichtspflichten):

§ 29 a. F. wird mit Änderungen als § 27 übernommen.

Zu Absatz 1:

Es erfolgt eine Anpassung an die Formulierung in § 6 Absatz 4.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu § 28 (Vergabe öffentlicher Aufträge):

§ 30 a. F. wird mit Änderungen als § 28 übernommen.

Zu Absatz 1:

§ 30 Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Der Verweis in § 30 Absatz 2 Satz 1 a. F. auf den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird durch Streichung des Vollzitats als gleitende Verweisung ausgestaltet, um auch künftige Rechtsänderungen des zitierten Gesetzes zu berücksichtigen. Der Verweis auf den ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A wird als statischer Verweis normiert, um bei möglichen Änderungen zunächst prüfen zu können, inwieweit diese Anwendung finden sollen.

Die durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 17. August 2023 eingeführte Erleichterung in § 30 Absatz 2 Satz 3 a. F. wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3:

Die durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 17. August 2023 eingeführte Erleichterung in § 30 Absatz 3 Satz 3 a. F. wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung aus § 30 Absatz 4 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 5:

Die Regelung aus § 30 Absatz 5 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung aus § 30 Absatz 6 a. F. wird mit einer redaktionellen Klarstellung übernommen. Bei reiner Angabe des Zitiernamens handelt es sich auch ohne den Zusatz automatisch um eine gleitende Verweisung.

Zu § 29 (Stundung, Niederschlagung und Erlass, Kleinbeträge):

§ 31 wird mit Änderungen als § 29 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 2:

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird klargestellt, dass der Verzicht auf die Beitreibung von Ansprüchen wegen Unwirtschaftlichkeit nur möglich ist, wenn dies nicht aus grundsätzlichen Erwägungen oder aufgrund anderslautender gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen ist. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Absatz 3 a. F. entfällt, da mit der Ergänzung in Absatz 2 bereits alle gesetzlichen und grundsätzlichen Erwägungen umfasst sind.

Zu Abschnitt 5 (Buchführung, Inventar und Inventur):

Zu § 30 (Buchführung):

§ 32 und § 33 a. F. werden zu § 30 zusammengefasst. Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Überschrift.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird gestrichen, da es sich nicht um Aufgaben der Buchführung, sondern der Haushaltsbewirtschaftung sowie des Jahresabschlusses handelt.

Absatz 2 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen zu Absatz 1. Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung in Satz 2, da gemäß § 238 HGB die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einer oder einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Zu Absatz 2:

§ 33 Absatz 1 und Absatz 2 a. F. werden zu Absatz 2 zusammengeführt. Absatz 1 Satz 3 a. F. wird gestrichen, da es sich um eine konkrete Regelung aus den GoBD handelt.

Zu Absatz 3:

§ 33 Absatz 3 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Klarstellend wird ergänzt, dass die Konten des Produkt- und Kontenrahmens durch die Einrichtung von Unterkonten weiter untergliedert werden können.

Zu Absatz 4:

§ 33 Absatz 4 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen, da die Buchungen nicht in der Vermögensrechnung, sondern auf den Bilanzkonten erfolgen.

Zu Absatz 5:

Seit 2014 werden die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) durch die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) ergänzt. Die GoBD gelten für sämtliche digitale Aufzeichnungen steuerlich relevanter Daten. Weiterhin konkretisieren die GoBD auch die Grundsätze zum Datenzugriff der Finanzverwaltung und lösten die bestehenden Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) und die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) ab. Die aktuellen Regelungen ergeben sich aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. November 2019 (GZ IV A 4 S.0316/19). Die Regelungen des § 33 Absatz 4 Nr. 2 bis 9 a. F. werden daher in der KomHKV gestrichen.

§ 33 Absatz 6 a. F. wird gestrichen, da die konkreten Anforderungen in § 61 Absatz 2 geregelt sind. Konkrete Vorgaben sind darüber hinaus in den von den Gemeinden anzuwendenden DGUV – Regeln (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) enthalten; siehe dazu DGUV-Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“.

§ 34 a. F. wird gestrichen, da die Inhalte in den GoBD geregelt sind, auf die in diesem Absatz verwiesen wird.

Zu § 31 (Buchführung außerhalb der Gemeindeverwaltung):

§ 46 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen als § 31 übernommen.

Zu § 32 (Inventar, Inventur):

§ 35 a. F. wird mit Änderungen als § 32 übernommen.

Zu Absatz 1:

Redaktionelle Änderung und Anpassung an BbgKVerf. Satz 3 entfällt, da sich dies aus den GoB und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergibt.

Zu Absatz 2:

Die Verlängerung des Zeitraumes für die in der Regel durchzuführende körperliche Bestandsaufnahme auf fünf Jahre führt zu einer deutlichen Entlastung der Gemeinden. Er ist ausreichend, um eine ordnungsgemäße Erfassung und Fortschreibung der Vermögensgegenstände von nachrangiger Bedeutung sicherzustellen.

Zu Absatz 3:

§ 35 Absatz 3 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 4:

Es wird klargestellt, dass das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur nachvollziehbar zu dokumentieren sind.

Zu § 33 (Inventurvereinfachungsverfahren):

§ 36 a. F. wird mit Änderungen als § 33 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Bei Anwendung eines Inventurverfahrens im Sinne des Absatzes 2 wird auf die bisher erforderliche regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme verzichtet. Voraussetzung dafür ist, dass durch die Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens der Aussagewert des so aufgestellten Inventars eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommt. Dies führt zu einer Entlastung der Gemeinden. Um sicherzustellen, dass der Aussagewert hinreichend genau ist, wird normiert, dass spätestens alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 4:

Durch die Neuregelung kann auf die Inventarisierung von abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, verzichtet werden, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag in Höhe von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten. Damit werden eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie eine Harmonisierung mit den Regelungen des § 39 Absatz 3 erreicht.

Zu Absatz 5:

Absatz 4 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 34 (Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen):

§ 37 a. F. wird mit Änderungen als § 34 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Aufbewahrungsfrist von Jahresabschlüssen und sonstigen Unterlagen wird auf mindestens zehn Jahre vereinheitlicht. Die Festsetzung auf zehn Jahre sowie der Verzicht auf eine pflichtige dauerhafte Aufbewahrung wird in Anlehnung an § 147 AO geregelt. Da der Jahresabschluss von der Gemeindevertretung zu beschließen ist, wird der Beginn der Frist neu an die Beschlussfassung über den Jahresabschluss angeknüpft.

Eine Aufbewahrungspflicht für die Eröffnungsbilanzen wird nicht mehr vorgegeben. Soweit Korrekturen der Eröffnungsbilanzen erfolgen, werden diese in den Jahresabschlüssen vorgenommen. Es reicht daher, wenn die Jahresabschlüsse aufbewahrt werden. Im Übrigen kann die Gemeinde entscheiden, die Unterlagen länger aufzubewahren, soweit sie dies für erforderlich hält.

Absatz 3 a. F. entfällt.

Zu Abschnitt 6 (Ansatz, Bewertung und Übergang des Vermögens und der Schulden, Aufgabenübertragungen und Gemeindestrukturänderungen):

Abschnitt 8 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen der Bezeichnung als Abschnitt 6 übernommen.

Zu § 35 (Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögenstrennung):

§ 47 a. F. wird mit Änderungen als § 35 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird um eine Aufzählung der Bilanzposten ergänzt.

Absatz 3 a. F. wird mit redaktioneller Änderung als Satz 3 angefügt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird geändert, da sich die Regelung nur auf die Bilanzposten bezieht. Der Trennungsgrundsatz für die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ist in den §§ 43 und 44 geregelt und wird hier gestrichen.

Zu Absatz 3:

Absatz 4 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Die Auflösung von Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz wird, soweit eine Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, erleichtert, um eine Kongruenz der Erträge aus der Auflösung mit den Abschreibungen zu erreichen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 4:

Absatz 5 a. F. wird redaktionell geändert. Satz 1 entfällt, da der Grundsatz bereits in Absatz 1 geregelt ist.

Zu § 36 (Rückstellungen):

§ 48 a. F. wird mit Änderungen als § 36 übernommen.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1 und 2:

Seit Einführung der Doppik im Land Brandenburg im Jahr 2011 sind in den kommunalen Haushalten Pensionsrückstellungen zu bilden. Mit dem bilanziellen Ausweis der Pensionsrückstellungen wurden die Versorgungsanwartschaften dem Leistungszeitraum der aktiven Dienstzeit als Personalaufwand zugerechnet. Dadurch wurde der tatsächliche, jährliche Ressourcenverbrauch abgebildet. Die Pflicht zur Bildung der Pensionsrückstellungen bestand ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Mitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind. Der in den vergangenen Jahren sukzessive durchgeführte Vermögensaufbau beim Versorgungsverband sowie die damit einhergehende Rücklagenbildung führen inzwischen dazu, dass neben den aktuellen Versorgungsaufwendungen auch zukünftige, zumindest in Teilen, abgesichert sind. Vor diesem Hintergrund wird die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen sowie Beihilfeverpflichtungen in den kommunalen Haushalten für Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes aufgehoben. Der Gesamtbetrag der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ist jedoch zur Wahrung der Transparenz künftig gemäß § 47 Absatz 2 Nummer 9 im Anhang zur Bilanz auszuweisen und im Vorbericht gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 6 darzustellen.

Zu Nummer 3 bis 8:

Nummer 3 a. F. wird gestrichen und in Absatz 2 geregelt.

Die Nummern 4 bis 6 a. F. werden in der Reihenfolge getauscht, aber ansonsten unverändert als Nummern 3 bis 6 übernommen.

Die Nummern 7 bis 9 a. F. werden unverändert als Nummern 6 bis 8 übernommen.

Zu Absatz 2:

Nummer 3 a. F. wird mit Änderungen zu Absatz 2. Die Pflicht zur Rückstellungsbildung für ungewisse Aufwendungen und Verbindlichkeiten für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen wird aufgehoben und in eine Kann-Regelung umgewandelt. Damit wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben auf Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort über das Erfordernis dieser Rückstellungsart (z. B. auch für nicht in Anspruch genommenen Urlaub oder Überstunden) zu entscheiden.

Zu Absatz 3:

Absatz 1 Satz 2 a. F. wird zu Absatz 3.

Zu Absatz 4:

Absatz 2 a. F. wird zu Absatz 4. Durch die Anwendung des Zinsfußes nach Steuerrecht ergibt sich in den Fällen, in denen noch Rückstellungen zu bilden sind, eine Entlastung. Im Übrigen dient die Regelung der durch den Versorgungsverband durchzuführenden Berechnung für die Angabe im Anhang.

Zu Absatz 5:

Absatz 3 a. F. wird zu Absatz 5.

Zu § 37 (Allgemeine Bewertungsgrundsätze):

§ 49 a. F. wird mit redaktioneller Änderung als § 37 übernommen.

Zu Absatz 1:

Es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 38 (Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten):

§ 50 a. F. wird mit Änderungen als § 38 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält den Grundsatz, wonach Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 1 a. F. wird zu Absatz 2.

Zu Absatz 3:

Absatz 2 a. F. wird zu Absatz 3.

Zu Absatz 4:

Absatz 3 a. F. wird zu Absatz 4.

Zu Absatz 5:

Absatz 4 a. F. wird zu § 39 Absatz 3. Absatz 5 a. F. wird gestrichen. Eine zusätzliche Regelung, dass in der KomHKV ermöglichte Vereinfachungsverfahren angewendet werden können, ist nicht erforderlich.

Absatz 6 a. F. wird zu Absatz 5.

Zu § 39 (Abschreibungen):

§ 51 a. F. wird mit Änderungen als § 39 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. entfällt, da die Einschätzung der Gemeinde im Fokus liegt und die wirtschaftliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen unter Beachtung von Erfahrungswerten und/oder tatsächlichen Gegebenheiten (technische und technologische Fortschritte) von den Gemeinden selbstständig ermittelt und festgesetzt werden soll. Der Bewertungsleitfaden Brandenburg sowie die Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen stehen den Gemeinden weiterhin als Orientierungshilfe zur Verfügung und können genutzt werden.

Absatz 3 a. F. wird zu Absatz 2.

Zu Absatz 3:

Für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter gilt nun grundsätzlich Absatz 1. Die verpflichtende Bildung eines Sammelpostens fällt damit weg. Die Gemeinde hat somit drei Varianten:

1. Erfassung des Vermögensgegenstandes und Abschreibung über die Nutzungsdauer,
2. direkte Erfassung als Aufwand und damit keine Übernahme in ein Anlageverzeichnis oder
3. Bildung eines Sammelpostens.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 40 (Aufgabenübertragungen und Gemeindestrukturänderungen):

Die Regelung des § 85 b BbgKVerf a. F. entfällt und wird im Wesentlichen in § 40 Absätze 1 bis 3 KomHKV übernommen. Es handelt sich um Buchungsvorschriften, die nicht in der Kommunalverfassung zu regeln sind. Die Änderung in Absatz 3 erfolgt in Bezug auf Gemeindestrukturänderungen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Abschnitt 7 (Jahresabschluss):

Abschnitt 9 a. F. wird zu Abschnitt 7.

Zu § 41 (Allgemeine Grundsätze für die Gliederung):

§ 52 a. F. wird mit redaktioneller Änderung in Absatz 3 als § 41 übernommen.

Zu § 42 (Rechnungsabgrenzungsposten):

§ 53 a. F. wird mit Änderungen als § 42 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 2 a. F. wird gestrichen, da hierfür kein Regelungsbedarf besteht. Darüber hinaus werden die Gemeinden von der Pflicht befreit, geringfügige Rechnungsabgrenzungsposten bilden zu müssen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird klarstellend ergänzt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu § 43 (Ergebnisrechnung):

§ 54 a. F. wird mit Änderungen als § 43 übernommen. Die Überschrift wird redaktionell geändert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird klarstellend ergänzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird ergänzt. Die zusätzliche Darstellung der Planansätze ist erforderlich, um einen Vergleich mit den ursprünglich beschlossenen Ansätzen zu ermöglichen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu § 44 (Finanzrechnung):

§ 55 a. F. wird mit Änderungen als § 44 übernommen. Die Überschrift wird redaktionell geändert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird klarstellend ergänzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird mit redaktioneller Änderung an die Regelung in der BbgKVerf angepasst. Der Bestand an fremden Finanzmitteln ist gemäß § 5 Nr. 45 künftig auch im Finanzhauhalt auszuweisen. Die Darstellung in der Finanzrechnung ist insoweit nicht mehr zusätzlicher Natur.

Zu § 45 (Teilrechnungen):

§ 56 a. F. wird mit Änderungen als § 45 übernommen. Die Überschrift wird redaktionell geändert.

Zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass auch für die Produktbereiche Teilergebnisrechnungen aufzustellen sind.

Zu Absatz 2:

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu § 46 (Bilanz):

§ 57 a. F. wird mit Änderungen als § 46 übernommen.

Zu Absatz 1:

Die Aufstellung in Kontenform ist nicht verpflichtend, sofern von der Software beispielsweise die Darstellung in Tabellenform vorgesehen ist, soll dies auch zulässig sein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Es erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 4:

Die Bilanzposten 1.2.1 und 1.2.2 sowie 1.4.1 und 1.4.2 werden geändert, da ab dem Haushaltsjahr 2027 eine Trennung der Rücklagen nicht mehr erfolgt. Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2026 kann die Bilanz eigenständig weiter untergliedert werden. Dafür bedarf es keiner Regelung. Der Bilanzposten 2.4 wird ergänzt, da für die Kontenart 235 erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten ebenfalls ein separater Bilanzposten zu bebuchen ist.

Zu Absatz 5:

Es erfolgen redaktionelle Änderungen.

Absatz 6 a. F. wird aufgrund des nur deklaratorischen Regelungsgehalts gestrichen.

Zu § 47 (Anhang):

§ 58 a. F. wird mit Änderungen als § 47 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Absatz 2:

Es erfolgen redaktionelle Änderungen und eine Neusortierung der Reihenfolge der im Anhang anzugebenden Sachverhalte. Darüber hinaus erfolgt in Nummer 4 die Ergänzung auf Grund des in § 39 Absatz 3 eingeführten Wahlrechts bei den Abschreibungen von Vermögensgegenständen bis 1.000 Euro. Des Weiteren ist auf

Grund des Wegfalls der Pensions- und Beihilferückstellungen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 der Gesamtbetrag der grundsätzlich weiterbestehenden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen im Anhang zur Bilanz auszuweisen.

Zu Absatz 3:

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten werden in einem gesonderten Absatz geregelt. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1:

Nummer 9 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 2:

Nummer 10 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 wird neu eingefügt, da die Pflicht zur Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen für Gemeinden, die Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg sind, aufgehoben wird (vgl. § 36 Absatz 2). Eine Übersicht über den Zeitraum und die Höhe der Auflösung der Rückstellungen gemäß § 63 ist aus Transparenzgründen dem Anhang zur Bilanz beizufügen.

Zu § 48 (Lagebericht):

§ 59 a. F. wird als § 48 übernommen. Die Überschrift wird redaktionell geändert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu § 49 (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht):

§ 60 a. F. wird mit Änderungen als § 49 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Die Regelung, für welche Zeiträume die Übersicht zu erstellen ist, erfolgt in der Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Die Regelung, für welche Zeiträume die Übersicht zu erstellen ist, erfolgt in der Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen übernommen. Die Regelung, für welche Zeiträume die Übersicht zu erstellen ist, erfolgt in der Verwaltungsvorschrift.

Absatz 4 a. F. wird gestrichen. Eine Regelung, dass die Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind, ist nicht erforderlich.

Zu § 50 (Beteiligungsbericht):

§ 61 a. F. wird unter Beachtung einer gendergerechten Sprache und mit redaktionellen Änderungen als § 50 übernommen.

Zu Abschnitt 8 (Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht):

Abschnitt 10 a. F. wird zu Abschnitt 8.

Zu § 51 (Gesamtabschluss):

§ 62 a. F. wird mit Änderungen als § 51 übernommen. Gemäß § 81 Absatz 9 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung beschließen, dass auf die Aufstellung verzichtet wird oder eigene Vorgaben zur Art und Umfang der Aufstellung gemacht werden. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu § 52 (Gesamtbilanz):

§ 63 a. F. wird mit redaktioneller Änderung als § 52 übernommen.

Zu § 53 (Gesamtfinanzrechnung):

§ 64 a. F. wird mit redaktioneller Änderung als § 54 übernommen.

Zu § 54 (Konsolidierungsbericht):

§ 65 a. F. wird unter Anpassung der Verweise auf die BbgKVerf und mit redaktioneller Änderung als § 54 übernommen.

Zu Abschnitt 9 (Gemeindekasse und Zahlungsverkehr):

Abschnitt 6 a. F. wird zu Abschnitt 9 mit redaktioneller Änderung der Überschrift.

Zu § 55 (Aufgaben der Gemeindekasse)

§ 38 a. F. wird mit Änderungen als § 55 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 a. F. wird mit einer Änderung in Nummer 1 übernommen. Die Definition des Begriffes Zahlungsverkehr wird in die Begriffsbestimmungen in § 2 Nummer 51 aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 1 Satz 2 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen als Absatz 2 übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 2 a. F. wird unverändert als Absatz 3 übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 3 a. F. wird mit redaktioneller Folgeänderung übernommen.

Absatz 4 a. F. wird gestrichen. Die Einschränkung, dass die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen nur durch Bedienstete der Gemeindekasse erfolgen darf, wird insbesondere im Hinblick auf die personelle Situation in kleineren Gemeinden aufgehoben. Die Arbeiten können grundsätzlich von allen Bediensteten der Gemeinde erfüllt werden. Dies dient dem Abbau von Normen und Standards.

Zu § 56 (Einrichtung und Geschäftsgang der Gemeindekasse):

§ 39 a. F. wird mit Änderungen als § 56 übernommen.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 a. F. wird gestrichen. Die Regelung ergibt sich aus den Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“). Nummer 3 a. F. wird unverändert zu Nummer 2.

Zu Nummer 3:

Nummer 4 a. F. wird unverändert zu Nummer 3.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Die Regelung muss aus Sicherheitsgründen auch dann gelten, wenn in der Kasse nur eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter beschäftigt ist. Ggf. kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus anderen Bereichen, z. B. der Kämmerei, als zweite Bedienstete oder zweiter Bediensteter unterzeichnen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Satz 1 wird gestrichen. Einer Abkehr von der Postbearbeitung nach § 39 Absatz 5 a. F. steht bei der Nutzung einer elektronischen Postverteilung nichts im Wege. Die Sicherung der Zahlungsmittel ist durch die Regelungen in § 61 gewährleistet.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 a. F. wird unter Beachtung einer gendergerechten Sprache übernommen.

Zu § 57 (Tagesabschluss):

§ 40 a. F. wird mit Änderungen als § 57 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird geändert übernommen. Der letzte Tagesabschluss eines Haushaltsjahres ist der Tagesabschluss zum 31. Dezember. Dieser ist Grundlage für den Jahresabschluss. Eine gesonderte Regelung ist daher nicht erforderlich. Der letzte Satz wird gestrichen, da dies bereits in § 61 Absatz 2 Nummer 1 b geregelt ist. Im Übrigen wird gendergerechte Sprache umgesetzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird mit redaktioneller Anpassung und Klarstellung, dass die Regelung in einer Dienstanweisung erfolgt, übernommen.

Zu § 58 (Verfahren bei Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vollstreckung):

§ 41 a. F. wird mit Änderungen als § 58 übernommen. Die Überschrift wird redaktionell geändert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird gestrichen und inhaltlich in Absatz 2 geregelt.

Absatz 2 a. F. wird mit redaktionellen Änderungen zu Absatz 1.

Zu Absatz 2:

Die Schriftform der Mitteilung an die Gemeindekasse über die Stundung ist zugunsten einfacher elektronischer Verfahren verzichtbar. Eine elektronisch erstellte Mitteilung ist ausreichend. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu § 59 (Trennungsgrundsatz):

§ 42 a. F. wird mit Änderungen als § 59 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unter Beachtung einer gendergerechten Sprache übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird geändert. Eine Konkretisierung der Regelung ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird gestrichen. Gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 1b kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte in einer Dienstanweisung bestimmen, ob erforderliche Unterschriften durch eine Signatur ersetzt werden.

Absatz 4a a. F. wird gestrichen, da dies in den GoBD geregelt ist und in § 30 Absatz 4 auf diese verwiesen wird.

Absatz 5 a. F. wird unverändert zu Absatz 4.

Zu § 60 (Zahlungsanweisungen):

§ 43 a. F. wird mit Änderungen als § 60 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird unter Beachtung einer gendergerechten Sprache und einer redaktionellen Änderung übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unter Beachtung einer gendergerechten Sprache und mit redaktioneller Änderung übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. entfällt, da sich entsprechende Regelungen für die Ermächtigung zur Abbuchung von Forderungen vom Konto der Gemeindekasse bereits aus §§ 55 und 56 hinlänglich ergeben.

Absatz 4 a. F. wird mit redaktioneller Änderung zu Absatz 3.

Zu Absatz 4:

Absatz 5 a. F. wird mit redaktioneller Änderung zu Absatz 4.

Zu Absatz 5:

Absatz 6 a. F. wird unter Berücksichtigung einer gendergerechten Sprache zu Absatz 5.

Zu § 61 (Sicherheitsstandards):

§ 44 a. F. wird unter Beachtung einer gendergerechten Sprache und mit redaktionellen Änderungen als § 61 übernommen.

Zu § 62 (Zahlungsverkehr außerhalb der Gemeindeverwaltung):

§ 45 a. F. wird mit redaktioneller Änderung als § 62 übernommen.

Zu Abschnitt 10 (Schlussvorschriften):

Abschnitt 11 a. F. wird mit redaktioneller Änderung der Überschrift als Abschnitt 10 übernommen.

Zu § 63 (Übergangsvorschriften):

§ 67 a. F. wird gestrichen. Auf Grund des Wegfalls der Regelung zur Eröffnungsbilanz in der Kommunalverfassung besteht in der KomHKV kein Regelungsbedarf mehr. § 63 wird neu eingefügt.

Zu Absatz 1:

Auf Grund des Wegfalls der Pflicht zur Bildung von Rückstellungen ist zu regeln, wie mit den bereits gebildeten Rückstellungen umzugehen ist.

Zu Absatz 2:

Es ist zu unterscheiden zwischen den in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen und den in den Jahren danach ergebniswirksam gebildeten Rückstellungen.

In der Eröffnungsbilanz gebildete Rückstellungen sind gegen das Basisreinvermögen zu buchen. Rückstellungen, die ergebniswirksam gebildet worden sind, sind ergebniswirksam wieder aufzulösen. Da sie in den Jahren der Bildung die Ergebnisrechnung be- oder entlastet haben, ist dies wieder rückgängig zu machen. Um einmalige starke Verwerfungen im Jahresabschluss zu vermeiden, wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Auflösung über einen längeren Zeitraum zu strecken. Dabei darf der Zeitraum der Auflösung die Anzahl der Jahre, in denen die Rückstellungen gebildet wurde, nicht überschreiten. Dadurch hat eine Gemeinde, die ihr Rechnungswesen bereits im Jahr 2008 umgestellt hat, einen längeren Zeitraum zur Verfügung als Gemeinden, die ihr Rechnungswesen erst im Jahr 2011 umgestellt haben.

Zu § 64 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

§ 68 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Die Überschrift wird redaktionell geändert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2025. Damit wird eine Kongruenz zum Inkrafttreten der geänderten haushaltsrechtlichen Regelungen der BbgKVerf hergestellt.

Zu Absatz 2:

Die kamerale Gemeindehaushaltsverordnung und die kamerale Gemeindekassenverordnung sind derzeit noch in Kraft, obwohl ihnen kein Anwendungsbereich mehr zukommt, da die Verfahren zu den Jahresrechnungen bis 2010 abgeschlossen sein dürften und bereits seit 2011 doppisch zu buchen ist. Ein Abgleich wurde dennoch durchgeführt, alle Normen haben eine Entsprechung in der KomHKV oder sind nicht mehr relevant. Beide Verordnungen werden deshalb außer Kraft gesetzt.